
**Rückkaufangebot an die Inhaber von Wandelanleihen (ISIN CH0305398148),
die von der Basilea Pharmaceutica AG ausgegeben wurden**

NOT FOR DISTRIBUTION IN OR INTO, OR TO ANY PERSON LOCATED OR RESIDENT IN THE UNITED STATES OF AMERICA, ITS TERRITORIES AND POSSESSIONS, ANY STATE OF THE UNITED STATES OF AMERICA OR THE DISTRICT OF COLUMBIA (THE "UNITED STATES")

Rückkaufsinserat



Angebot der

Basilea Pharmaceutica AG,

mit Adresse an der Grenzacherstrasse 487, 4058 Basel, und Sitz in Basel, Schweiz ("**Basilea**" oder die "**Gesellschaft**"), und

mit (i) 11'919'752 ausgegebenen Namenaktien (davon im Handelsregister eingetragen 11'881'945) mit einem Nennwert von je CHF 1.00 und einem Gesamtnennwert von CHF 11'919'752 (davon im Handelsregister eingetragen CHF 11'881'945), die an der SIX Swiss Exchange (ISIN CH0011432447) kotiert sind (die "**Aktien**", und jede eine "**Aktie**") und (ii) 40'000 Wandelobligationen mit einem Nennwert von je CHF 5'000 und einem ausstehenden Gesamtnennwert von CHF 200'000'000, die an der SIX Swiss Exchange (ISIN CH0305398148) kotiert sind (gesamthaft die "**Wandelanleihe**", und jede eine "**Wandelobligation**")

an die Inhaber der von der Basilea ausgegebenen Wandelanleihe (die "**Anleihegläubiger**", und jeder ein "**Anleihegläubiger**") zur Andienung von Wandelobligationen bis zu einem Gesamtnennbetrag entsprechend dem Höchstbetrag (wie nachfolgend definiert) gegen Zahlung in bar eines festen Rückkaufpreis von CHF 5'025 bzw. 100.50% des Nennwerts pro Wandelobligation mit einem Nennwert von je CHF 5'000 (der "**Rückkaufpreis**"), d.h. ein maximaler aufsummierter Rückkaufpreis von CHF 110,550,000, zuzüglich aufgelaufener Zinsen (wie nachfolgend definiert), mit einem Maximum von 872'309 unterliegenden Aktien, die 7.34 % des Kapitals und der Stimmrechte entsprechen (und somit nicht mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte überschreiten), auf der Grundlage der in diesem Rückkaufangebot (das "**Rückkaufangebot**") enthaltenen Bestimmungen und unter den in ihm enthaltenen Bedingungen:

Wandelanleihe	ISIN	Ausstehender Betrag
CHF 200'000'000 2.75 % vorrangige, ungesicherte Wandelanleihe fällig am 23. Dezember 2022	CH0305398148	CHF 200'000'000

Dieses Rückkaufangebot bezieht sich nicht auf die Aktien, sondern nur auf die von Basilea ausgegebenen Wandelanleihe.

**DIE KARENZFRIST WIRD AM 26. JUNI 2020 BEGINNEN UND AM 9. JULI 2020 ENDEN;
DIE ANGEBOTSFRIST WIRD VORAUSSICHTLICH AM 10. JULI 2020 BEGINNEN UND
AM 16. JULI 2020 UM 16.00 UHR (MESZ) ENDEN**

25. Juni 2020

**Rückkaufangebot an die Inhaber von Wandelanleihen (ISIN CH0305398148),
die von der Basilea Pharmaceutica AG ausgegeben wurden**

Wichtige Hinweise Dieses Rückkaufsinserat (das "**Rückkaufsinserat**") enthält wichtige Informationen, die die Anleihegläubiger sorgfältig lesen sollten, bevor sie eine Entscheidung über das Rückkaufangebot treffen. Das Rückkaufsinserat enthält die Bestimmungen des Rückkaufangebots und dessen Bedingungen. Das Rückkaufsinserat stellt weder einen Prospekt im Sinne von Artikel 652a und 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts (in der unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**FIDLEG**") geltenden Fassung) noch einen Kotierungsprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange AG ("**SIX Swiss Exchange**") oder einen Prospekt im Sinne des FIDELG oder anderer anwendbarer Rechtsvorschriften dar.

Dieses Dokument wurde von der Gesellschaft und für die Verwendung durch die Anleihegläubiger erstellt. Entsprechend der Praxis äussern sich die Joint Dealer Manager und die vollziehende Bank nicht zu den Vorzügen des Rückkaufangebots und übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Rückkaufsinserates oder anderer Dokumente, die in Verbindung mit dem Rückkaufangebot erstellt wurden.

Dieses Dokument stellt keine Investitions-, Steuer- oder Rechtsberatung in irgendeinem Land und/oder in irgendeiner Rechtsordnung dar. Die Leser dieses Dokuments sollten sich über die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen informieren und diese beachten.

Datum der Veröffentlichung des Rückkaufsinserates: 25. Juni 2020

Hintergrundinformationen Der Zweck des Rückkaufangebots besteht darin, das Fälligkeitsprofil der Fremdfinanzierung der Gesellschaft durch Ausgabe einer neuen Wandelanleihe mit einem Fälligkeitsdatum im Jahr 2027 (mit einer Put-Option zugunsten der Investoren im Jahr 2025) zu verlängern. Der Gesamtbetrag des Rückkaufpreises wird durch die Erlöse aus der Emission der neuen Wandelanleihe ("**Neue Wandelanleihe**") finanziert, die an dem Tag unmittelbar vor der Veröffentlichung dieses Rückkaufsinserates angeboten wurde.

Rückkaufangebot Basilea, als Anbieterin des Rückkaufs der Wandelobligationen im Rahmen dieses Rückkaufangebots, lädt die Anleihegläubiger ein, ihre Wandelobligationen unter den hierin festgelegten Bedingungen und Bestimmungen zum Kauf anzubieten.

Die Anleihegläubiger erhalten von der Gesellschaft am Vollzugstag (wie nachfolgend definiert) für die gemäss dem Rückkaufangebot gültig angedienten Wandelobligationen (die "**Angedienten Wandelobligationen**") den Rückkaufpreis zusammen mit den jeweiligen aufgelaufenen Zinsen (wie nachfolgend definiert), vorbehaltlich der unten genannten Bedingungen. Durch die Andienung von Wandelobligationen gemäss diesem Rückkaufangebot akzeptiert jeder Anleihegläubiger bedingungslos die in diesem Rückkaufsinserat enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen.

Nach Abschluss des Rückkaufangebots werden die von Basilea erworbenen angedienten Wandelobligationen annulliert.

Die Gesellschaft wird den Gesamtnennbetrag der Angedienten Wandelobligationen im Rahmen des Rückkaufangebots so bald wie möglich nach dem Ende der Angebotsfrist (wie nachfolgend definiert) mit der Veröffentlichung des Ergebnisses (wie nachfolgend definiert) bekannt geben.

Die Entgegennahme von Angedienten Wandelobligationen zum Kauf durch die Gesellschaft ist an das Eintreten der hierin aufgeführten Bedingungen geknüpft, auf die die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (wie nachfolgend beschrieben) verzichten kann.

Wandelobligationen, die im Rahmen des Rückkaufangebots nicht gültig angedient und/oder nicht zum Rückkauf entgegengenommen werden, bleiben ausstehend.

Rückkaufangebot an die Inhaber von Wandelanleihen (ISIN CH0305398148), die von der Basilea Pharmaceutica AG ausgegeben wurden

Bedingungen

Das Rückkaufangebot steht unter der Bedingung, dass:

- (i) (*Mindestwandelpreis*) der Wandelpreis der Neuen Wandelanleihe mindestens CHF 46.9993 beträgt; und
- (ii) (*Delta-Platzierung ergibt Referenzpreis*) die Delta-Platzierung zu einem Referenzpreis führt, d.h. zu dem Preis, zu dem die Wandelprämie addiert wird, um den Wandelpreis zu erhalten; und
- (iii) (*Mindestplatzierung und Mindestandienungsschwelle*) die Neue Wandelanleihe im Umfang von minimal CHF 100'000'000 nominal platziert wird und mindestens CHF 90'000'000 Nominalwert der Wandelanleihe gültig angedient werden.

Der Referenzpreis ergibt sich aus dem Verkauf von Aktien zur Errichtung einer Delta-Hedgeposition für die Investoren der Neuen Wandelanleihe in einem von den Joint Dealer Managern zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem Vollzugstag (wie nachfolgend definiert) durchgeführten *Accelerated Bookbuilding* (die "**Delta-Platzierung**"). Die Wandelprämie wurde vor diesem Rückkaufsinsert in der Preisfestsetzung der Neuen Wandelanleihe festgelegt.

Wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind und die Gesellschaft nicht darauf verzichtet, fällt das Rückkaufangebot dahin. Die Bedingungen gelten bis zum Vollzug.

Gesamte Gegenleistung pro CHF 5'000 / Prozentsatz des Hauptbetrags

Wandelobligation	Rückkaufpreis ³	Aufgelaufene Zinsen ^{1,2,3}	Gesamte Gegenleistung ^{2,3}
Wandelobligation	CHF 5'025 / 100.50%	CHF 13.37 / 0.27%	CHF 5'038.37 / 100.77%

¹ Unterliegt der Verrechnungssteuer.

² Geht vom Vollzugstag 28. Juli 2020 aus.

³ CHF nominal, gerundet auf zwei Dezimalstellen. Zur Veranschaulichung werden die angegebenen Prozentsätze auf drei Dezimalstellen gerundet.

Der von der Gesellschaft für jede gültig angediente Wandelobligation im Rahmen des Rückkaufangebots zu zahlende Kaufpreis ist in der obigen Tabelle aufgeführt (der "**Rückkaufpreis**").

Aufgelaufene Zinsen

"**Aufgelaufene Zinsen**" bezeichnet einen Betrag in bar (gerundet auf die nächsten CHF 0.01, einen halben Rappen aufrundend), der sich aus aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen ab dem letzten Zinszahlungstag der angedienten Wandelobligation bis zum Vollzugstag (wie nachfolgend definiert) zusammensetzt, am Vollzugstag den Anleihegläubiger für angediente Wandelobligationen bezahlt werden wird und von den Joint Dealer Managern im Namen der Gesellschaft per Vollzugstag in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wandelanleihe berechnet wird.

Gesamte Gegenleistung

Die "**gesamte Gegenleistung**" pro Angediente Wandelobligation berechnet sich aus dem Nominalbetrag einer Angedienten Wandelobligation multipliziert mit dem Rückkaufpreis in Prozente zuzüglich aufgelaufener Zinsen.

Karenzfrist

Die Karenzfrist beginnt am 26. Juni 2020 und wird am 9. Juli 2020 enden.

Angebotsfrist

Die Angebotsfrist des Rückkaufangebots wird voraussichtlich am 10. Juli 2020 beginnen und am Angebotsende (nachfolgend definiert) auslaufen.

Angebotsende

Das Angebotsende wird voraussichtlich der 16. Juli 2020 um 16.00 Uhr (MESZ) sein.

**Rückkaufangebot an die Inhaber von Wandelanleihen (ISIN CH0305398148),
die von der Basilea Pharmaceutica AG ausgegeben wurden**

Erste Ergebnispublikation	So bald wie möglich nach dem Angebotsende wird die Gesellschaft den Gesamtnennbetrag der gültig Angedienten Wandelobligationen des Rückkaufangebots und das Ergebnis der Bedingung (iii) (<i>Mindestandienungsschwelle</i>) (" Erste Ergebnispublikation "), vorbehaltlich der anteilmässigen Kürzung (nachfolgend definiert), bekannt geben.
Zweite Ergebnispublikation	Unmittelbar nach der Delta-Platzierung, in jedem Fall aber vor dem Vollzugstag, wird die Gesellschaft bekannt geben, ob die Bedingungen (i) (<i>Mindestwandelpreis</i>) und (ii) (<i>Delta-Platzierung ergibt Wandelpreis</i>) erfüllt sind oder nicht oder auf sie verzichtet wurde oder nicht, und sie wird die anteilmässige Kürzung (wie nachfolgend definiert) der im Rückkaufangebot gültig Angedienten Wandelobligationen bekannt geben, welche sich aus der Summe der Nennwerte der gültig Angedienten Wandelobligationen ergibt, die das Maximum überschreitet (das " Zweite Ergebnispublikation ").
Vollzugstag	Die Zahlung der gesamten Gegenleistung und die Lieferung der Angedienten Wandelobligationen erfolgen Lieferung gegen Zahlung (LGZ) und werden voraussichtlich mit Valutadatum 28. Juli 2020 (das " Vollzugstag ") erfolgen. Der Vollzug und der Vollzugstag hängen von der Erfüllung der Bedingungen ab.
Maximum	Die Gesellschaft akzeptiert Angediente Wandelobligationen nur bis zum Maximum des Gesamtnennwerts. Das " Maximum " ist der niedrigere der beiden folgenden Beträge: (i) CHF 110'000'000 und (ii) der Gesamtnennwert der Neuen Wandelanleihe minus CHF 10'000'000.
Anteilmässige Kürzung	Für den Fall, dass der Gesamtnennwert der Angedienten Wandelobligationen das Maximum überschreitet, wird die Gesellschaft die Angedienten Wandelobligationen pro Anleihegläubiger anteilmässig kürzen.
Direkte Teilnehmer	Jede Person, die im System der SIS als Inhaber der Wandelanleihe aufgeführt ist.
SIS	SIX SIS AG, Switzerland.
Andienungsinstruktion	<p>Die Andienung von Wandelobligationen im Rückkaufangebot gilt als erfolgt, wenn die vollziehende Bank über SIS eine gültige, den Anforderungen von SIS entsprechende Andienungsinstruktion erhalten hat. Der Eingang der Andienungsinstruktionen bei der SIS wird in Übereinstimmung mit der Standardpraxis von SIS bestätigt und führt zur Sperrung der Wandelobligationen auf dem Konto des direkten Teilnehmers der SIS, so dass keine Übertragungen dieser Wandelobligationen mehr erfolgen können.</p> <p>Die direkten Teilnehmer müssen über die SIS geeignete Massnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass nach der Einreichung der Andienungsinstruktionen sowie im Einklang mit den Anforderungen der SIS und den von der SIS geforderten Fristen Übertragungen im Zusammenhang mit gesperrten Wandelobligationen erfolgen.</p> <p>Nur direkte Teilnehmer der SIS können Andienungsinstruktionen erteilen. Jeder Anleihegläubiger, der kein direkter Teilnehmer ist, muss den direkten Teilnehmer bzw. seine Depotbank, über die er die Wandelobligationen hält, veranlassen, für ihn <u>innerhalb der festgelegten Fristen</u> der SIS Andienungsinstruktionen zu erteilen.</p> <p>Nach Eingang bei der vollziehenden Bank werden Andienungsinstruktionen unwiderruflich, und die Anleihegläubiger können über die Angedienten Wandelobligationen erst dann wieder verfügen, wenn (i) ihre Angedienten Wandelobligationen im Rückkaufangebot ganz oder teilweise abgelehnt wurden bzw. (ii) einen Tag nach dem Tag des Abbruchs des Rückkaufangebots (siehe "Beschränkung der Veräusserung Angedienter Wandelobligationen" unten), je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.</p>

Rückkaufangebot an die Inhaber von Wandelanleihen (ISIN CH0305398148), die von der Basilea Pharmaceutica AG ausgegeben wurden

Der Rückkaufpreis zuzüglich aufgelaufener Zinsen (nach Abzug etwaiger Verrechnungssteuer) wird voraussichtlich am Vollzugstag aus sofort verfügbarem, bereits an SIS überwiesenen Mitteln bezahlt. SIS leitet den Rückkaufpreis zuzüglich aufgelaufener Zinsen (nach Abzug etwaiger Verrechnungssteuer) an die Depotbanken der Anleihegläubiger zur Ausschüttung an diese weiter. Die Hinterlegung des Rückkaufpreises bei der SIS befreit die Gesellschaft von ihren Verpflichtungen aus dem Rückkaufangebot.

Beschränkung der Veräusserung Angedienter Wandelobligationen

Nach der Andienung der Wandelobligationen gemäss diesem Rückkaufangebot werden die Angedienten Wandelobligationen den Depotkonten der Anleihegläubiger bei ihrer Depotbank weiterhin gutgeschrieben und mit "angedient" oder ähnlich gekennzeichnet. Durch die Andienung ihrer Wandelobligationen erklären sich die Anleihegläubiger damit einverstanden, die Angedienten Wandelobligationen erst dann zu veräussern, wenn (i) ihre Angediente Wandelobligationen im Rückkaufangebot ganz oder teilweise abgelehnt wurden oder (ii) einen Tag nach Abbruch des Rückkaufangebots, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Wandelobligationen, die der Gesellschaft gültig angedient und von dieser gekauft wurden, werden annulliert.

Kosten und Auslagen

In Verbindung mit dem Rückkaufangebot werden weder die Gesellschaft noch die Joint Dealer Manager oder die vollziehende Bank den Anleihegläubigern Gebühren, Kosten und/oder Auslagen auferlegen. Alle Gebühren, die einem Anleihegläubiger von seiner Bank, bei der er sein Depot führt, auferlegt werden, sind von dem jeweiligen Anleihegläubiger zu tragen.

Eigene Aktien

Basilea hält 1'110'526 Aktien als eigene Aktien, die 9.35% des Kapitals und der Stimmrechte wie im Handelsregister eingetragen entsprechen.

Hauptaktionäre

Die folgenden Aktionäre halten nach den Informationen bei der SIX Swiss Exchange mehr als 3% des Kapitals und/oder der Stimmrechte wie im Handelsregister eingetragen:

Name und Adresse	Beteiligungspapiere	Anzahl Wertpapiere	% des Kapitals, der Stimmrechte	Absicht anzudienen
René Braginsky, 8032 Zürich	Aktien	220'000	1.87%	unbekannt
Susanne Braginsky, 8032 Zürich	Call Option (ISIN CH0447799575)	2'500'000	0.84%	unbekannt
<ul style="list-style-type: none"> • Braginsky Family Office AG, 8002 Zürich • René Braginsky, 8032 Zürich • Susanne Bragnisky, 8032 Zürich • René und Susanne Braginsky Stiftung, 8002 Zürich 	Frei ausübbare Stimmrechte	37'500	0.32%	
Black Creek Investment Management Inc. ("Black Creek"), 123 Front Street, Suite 1200, Toronto, Ontario, Canada, M5J 2M2	Aktien Frei ausübbare Stimmrechte	37'300 545'719	0.31% 4.59%	unbekannt
Credit Suisse Funds AG, Zürich, Schweiz	Aktien Wandelanleihe	676'897 11'854	5.70% 0.10%	unbekannt
<ul style="list-style-type: none"> • Credit Suisse AG, Zürich, Schweiz • Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz • Credit Suisse AG Dublin Branch, Dublin, Ireland • Credit Suisse Securities (USA) LLC, New York, USA • Credit Suisse Securities (Europe) Limited, London, England • Credit Suisse International, London, England 	Put-Option Equity SWAP long Equity SWAP short	50000 41460 12396	0.42% 0.35% 0.10%	

**Rückkaufangebot an die Inhaber von Wandelanleihen (ISIN CH0305398148),
die von der Basilea Pharmaceutica AG ausgegeben wurden**

- Credit Suisse Hedging-Griffo Wealth Management S.A., Sao Paolo, Brazil

Basilea Pharmaceutica AG	Aktien	1'110'526	9.35%	keine Andienung
	Short Wandelrechte	1'586'017	13.35%	
	Short Wandelrechte	2,659,614	22.38	
	Mitarbeiteroptionen	1'648'763	13.88%	

CI Investments Inc., 2 Queen Street East, 18th Floor, Toronto, ON M5C 3G7, Canada als Fondsverwalter der folgenden Fonds:

- Black Creek Global Leaders Fund
- Black Creek Global Leaders Corporate Class
- Black Creek International Equity Fund
- Black Creek International Equity Corporate Class
- Black Creek Global Balanced Fund
- Black Creek Global Balanced Corporate Class
- Select International Equity Managed Fund
- Select International Equity Managed Corporate Class
- International Equity Alpha Corporate Class
- CI Global Equity Alpha Private Pool
- CI International Equity Alpha Private Pool

Besteuerung

(a) Eidgenössische Stempelsteuer auf Käufen und Verkäufen von Wertpapieren (Umsatzabgabe)

Ausstehende Wandelobligationen, die im Rahmen dieses Rückkaufangebots angedient werden, unterliegen nicht der eidgenössischen Umsatzabgabe.

(b) Verrechnungssteuer

Die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen für Wandelobligationen, die im Rahmen dieses Rückkaufangebots angedient werden, unterliegt der schweizerischen Verrechnungssteuer. Für den Fall, dass der Rückkaufpreis 100% des Nominalwerts übersteigt, unterliegt die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem Rückkaufpreis der Wandelanleihe möglicherweise der Schweizer Verrechnungssteuer (vorbehältlich der endgültigen Bestätigung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung). Basilea ist verpflichtet, diese Steuer zum Satz von 35 Prozent von der Zahlung der aufgelaufenen Zinsen und möglicherweise auf der Differenz zwischen Nominalwert und Rückkaufpreis auf die im Rahmen dieses Rückkaufangebots zurückgekauften Anleihen einzubehalten. In der Schweiz ansässige Inhaber von Anleihen können die Schweizer Verrechnungssteuer entweder vollständig auf ihre Einkommenssteuerschuld anrechnen oder eine Rückerstattung der Schweizer Verrechnungssteuer erhalten, wenn sie bei Fälligkeit die wirtschaftlich Berechtigten der steuerpflichtigen Zinsen sind und den Bruttobetrag der Zinsen in ihrer persönlichen Steuererklärung bzw. in ihrer Finanzbuchhaltung ordnungsgemäss melden. Nicht in der Schweiz ansässige Inhaber von Anleihen können für eine

**Rückkaufangebot an die Inhaber von Wandelanleihen (ISIN CH0305398148),
die von der Basilea Pharmaceutica AG ausgegeben wurden**

vollständige oder teilweise Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer in Betracht kommen, sofern ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen, falls vorhanden, zwischen der Schweiz und dem Land, in dem der Inhaber ansässig ist oder seinen Sitz hat, dies vorsieht und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(c) Schweizer Einkommenssteuer

Nach schweizerischem Steuerrecht erzielen in der Schweiz ansässige natürliche Personen, die die Anleihe im Privatvermögen halten, einen steuerfreien Kapitalgewinn bzw. einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. Die Zahlung aufgelaufener Zinsen und möglicherweise die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Rückkaufpreis der gemäss diesem Rückkaufangebot zurückgekauften Wandelobligationen unterliegen für in der Schweiz ansässige natürliche Personen als Anleihegläubiger der Einkommenssteuer zum dann geltenden Steuersatz (vorbehaltlich der endgültigen Bestätigung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung).

In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die Anleihen als Teil ihres Geschäftsvermögens in der Schweiz halten (einschliesslich jener Personen, die für Einkommenssteuerzwecke unter anderem aus folgenden Gründen als "professionelle Effekthändler" qualifizieren: grosse Häufigkeit der Transaktionen, Einsatz fremder Mittel) und in der Schweiz steuerlich ansässige Gesellschaften sowie ausländische Steuerzahler, die die Anleihe als Teil einer schweizerischen Betriebsstätte oder eines festen Geschäftssitzes in der Schweiz halten, müssen die Gewinne und Verluste, die bezüglich der Anleihe, die nach dem Rückkaufangebot zurückgekauft werden, sowie die Zahlung aufgelaufener Zinsen bei der Bestimmung ihres zu versteuernden Einkommens für den jeweiligen Steuerzeitraum berücksichtigen und werden auf alle zu versteuernden Nettoerträge für diesen Zeitraum zu den dann geltenden Steuersätzen besteuert.

Allen Anleihegläubigern wird ausdrücklich empfohlen, ihre eigenen Steuerberater bezüglich der schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen Steuerfolgen zu konsultieren, die ein Verkauf der Anleihe im Rahmen des Rückkaufangebots für sie haben kann.

Keine Empfehlung	In diesem Rückkaufsinsert gibt weder die Gesellschaft noch geben die Joint Dealer Manager oder die vollziehende Bank eine Empfehlung bezüglich des Rückkaufangebots oder der Frage ab, ob die Anleihegläubiger am Rückkaufangebot teilnehmen sollten oder nicht. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Berater hinsichtlich der rechtlichen, steuerlichen, geschäftlichen, finanziellen und damit verbundenen Aspekte des Rückkaufangebots zu kontaktieren.
Veröffentlichung	Die Anleihegläubiger werden durch Veröffentlichungen in Übereinstimmung mit den Anleihebedingungen informiert.
Informationen zu Transaktion	Informationen zur Transaktion werden auf der folgenden Website veröffentlicht: https://www.basilea.com/investor-center
Anwendbares Recht	Materielles Recht der Schweiz.
Gerichtsstand	Zurich 1
Kotierung	Die Wandelanleihe ist an der SIX Swiss Exchange kotiert.
Joint Dealer Manager	Goldman Sachs International und UBS AG
Vollziehende Bank	UBS AG

**Rückkaufangebot an die Inhaber von Wandelanleihen (ISIN CH0305398148),
die von der Basilea Pharmaceutica AG ausgegeben wurden**

**Verfügung der
Übernahmekom-
mission**

Die Übernahmekommission hat am 17. April 2020 mit Verfügung 762/01 folgendes verfügt:

1. Basilea Pharmaceutica AG werden folgende Ausnahmen von Rn 9, 11, 16 und 17 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 und eine Ausnahme gestützt auf Art. 4 Abs. 2 UEV gewährt:
 - a. Das Rückkaufangebot für die Wandelanleihe 2015 muss sich nicht auf Aktien von Basilea Pharmaceutica AG beziehen (Ausnahme von Rn 9 des UEK-Rundschreibens Nr. 1);
 - b. Der Rückkauf der Wandelanleihe 2015 von Basilea Pharmaceutica AG darf sich auf ein Volumen von mehr als 20 Prozent des frei handelbaren Anteils dieser Wandelanleihe beziehen (Ausnahme von Rn 11 des UEK-Rundschreibens Nr. 1);
 - c. Das Rückkaufangebot für die Wandelanleihe 2015 von Basilea Pharmaceutica AG kann an die Bedingungen geknüpft werden, dass
 - i. (a) der Wandelpreis für die Wandelanleihe 2020 mindestens CHF 46.9993 pro Aktie von Basilea Pharmaceutica AG beträgt und (b) das *Delta Placement* zu einem Referenzpreis geführt hat (Ausnahmen von Rn 16 des UEK-Rundschreibens Nr. 1); und
 - ii. die Wandelanleihe 2020 im Umfang von minimal CHF 100 Millionen nominal platziert wird und mindestens CHF 90 Millionen Nominalwert der Wandelanleihe 2015 im Rückkaufangebot angedient werden, wobei Basilea Pharmaceutica AG erlaubt wird, im Rückkaufangebot proportional so zu kürzen, dass die Differenz zwischen dem ausgegebenen Nominalbetrag der Wandelanleihe 2020 und dem zurückgekauften Nominalbetrag der Wandelanleihe 2015 CHF 10 Millionen beträgt (Ausnahme von Rn 16 des UEK-Rundschreibens Nr. 1);
 - d. Die Angebotsfrist darf auf fünf Börsentage verkürzt werden (Ausnahme von Rn 17 des UEK-Rundschreibens Nr. 1);
 - e. Das Rückkaufangebot für die Wandelanleihe 2015 darf im Sinne eines Plans bereits mit der Lancierung der Wandelanleihe 2020 mit dem Hinweis bekannt gemacht werden, dass dies erst ein geplantes Rückkaufangebot für die Wandelanleihe 2015 für den Fall der erfolgreichen Festlegung von Coupon und Prämie sowie der erfolgreichen Allokation der Wandelanleihe 2020 ist und erst am folgenden Börsentag in einem Inserat publiziert werden soll (Ausnahme gemäss Art. 4 Abs. 2 UEV).
2. Das Rückkaufinserat von Basilea Pharmaceutica AG hat das Dispositiv der vorliegenden Verfügung und den Hinweis zu enthalten, innert welcher Frist und unter welchen Voraussetzungen ein Aktionär Parteistellung beanspruchen und Einsprache gegen diese Verfügung erheben kann.
3. Die vorliegende Verfügung wird nach ihrer Eröffnung an Basilea Pharmaceutica AG koordiniert mit der Publikation des Rückkaufinserats von Basilea Pharmaceutica AG auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
4. Die Gebühr zu Lasten von Basilea Pharmaceutica AG beträgt CHF 40'000.

**Antrag auf Erhalt
der Parteistellung
(Art. 57 UEV)**

Aktionäre der Basilea Pharmaceutica AG, die mindestens 3% der Stimmrechte an der Basilea Pharmaceutica AG, ob ausübbar oder nicht (eine "**Qualifizierte Beteiligung**"), halten (jeder ein "**Qualifizierter Aktionär**"), erhalten Parteistellung, wenn sie dies bei der UEK beantragen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs ist innerhalb von fünf Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der UEK bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 (0)44 283 17 40) einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf ihrer Webseite zu laufen. Gleichzeitig

**Rückkaufangebot an die Inhaber von Wandelanleihen (ISIN CH0305398148),
die von der Basilea Pharmaceutica AG ausgegeben wurden**

mit dem Antrag ist der Nachweis der Qualifizierten Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält. Die Parteistellung eines Qualifizierten Aktionärs bleibt auch für allfällige weitere im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen der UEK bestehen, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär, der bisher nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der UEK erheben. Die Einsprache ist innerhalb von fünf Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der UEK bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 (0)44 283 17 40) einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf der Webseite der UEK zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

Angebotsbeschränkungen

This Repurchase Offer Notice does not constitute an offer or an invitation to participate in the Repurchase Offer in any jurisdiction in which, or to any person to or from which, it is unlawful to make such invitation or for there to be such participation under applicable securities laws. The distribution of this Repurchase Offer Notice in certain jurisdictions may be restricted by law. Persons into whose possession this Repurchase Offer Notice comes are required by each of the Company, the Joint Dealer Managers and the Tender Agent to inform themselves about, and to observe, any such restrictions.

No action has been or will be taken in any jurisdiction in relation to the Repurchase Offer that would permit a public offering of securities in any such jurisdiction.

United States

The Repurchase Offer is not being made, and will not be made, directly or indirectly, in or into, or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate commerce of or of any facilities of a national securities exchange of, the United States or to or for the account or benefit of, U.S. persons as defined in Regulation S of the Securities Act (each a "U.S. person"). This includes, but is not limited to, facsimile transmission, electronic mail, telex, telephone and the internet and other forms of electronic communication. The Bonds may not be tendered for purchase pursuant to the Repurchase Offer by any such use, means, instrumentality or facility from or within the United States or by any persons located or resident in the United States as defined in Regulation S of the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act") or to U.S. persons. Accordingly, copies of this Repurchase Offer Notice and any other documents or materials relating to the Repurchase Offer are not being, and must not be, directly or indirectly, mailed or otherwise transmitted, distributed or forwarded (including, without limitation, by custodians, nominees or trustees) in or into the United States or to persons located or resident in the United States or to U.S. persons. Any purported offers to tender Bonds pursuant to the Repurchase Offer resulting, directly or indirectly, from a violation of these restrictions will be invalid, and any purported tender of Bonds made by a U.S. person, a person located or resident in the United States or from within the United States or from any agent, fiduciary or other intermediary acting on a non-discretionary basis for a principal giving instructions from within the United States or any U.S. person will not be accepted.

Each Bondholder participating in this Repurchase Offer will represent to the Company, the Joint Dealer Managers and the Tender Agent that it is not located or resident in the United States and is not a U.S. person and is not giving an order to participate in the Repurchase Offer from within the United States or on behalf of a U.S. person.

United Kingdom

The communication of this Repurchase Offer Notice and any other documents or materials relating to the Repurchase Offer is not being made and such documents and/or materials have not been approved by an authorised person for the purposes of section 21 of the Finan-

**Rückkaufangebot an die Inhaber von Wandelanleihen (ISIN CH0305398148),
die von der Basilea Pharmaceutica AG ausgegeben wurden**

cial Services and Markets Act 2000, as amended. Accordingly, such documents and/or materials are not being distributed to, are not directed at and must not be passed on to, the general public in the United Kingdom. The communication of such documents and/or materials as a financial promotion is only being made to persons within the United Kingdom falling within the definition of investment professionals (as defined in Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the "Order")) or falling within Article 43(2) of the Order, or to other persons to whom it may lawfully be communicated (together "relevant persons"). The investment activity to which this document relates will only be engaged in with relevant persons and persons who are not relevant persons should not rely on it.

European Economic Area

In any Member State of the European Economic Area (the "EEA") or in the United Kingdom (each, a "Relevant State"), this Repurchase Offer Notice is only addressed to, and is only directed at, qualified investors in that Relevant State within the meaning of Regulation (EU) 2017/1129 (the "Prospectus Regulation"). Each person in a Relevant State who receives any communication in respect of the Repurchase Offer contemplated in this Repurchase Offer Notice will be deemed to have represented, warranted and agreed to and with the Joint Dealer Managers, the Tender Agent and the Company that it is a qualified investor within the meaning of the Prospectus Regulation. The Bonds have not been admitted to trading on a regulated market in the European Economic Area or in the United Kingdom.

Switzerland and General

This Repurchase Offer Notice does neither constitute a prospectus within the meaning of Articles 652a and 1156 of the Swiss Code of Obligations (as in effect immediately prior to the entry into force of the FinSA) nor a listing prospectus within the meaning of the listing rules of the SIX Swiss Exchange, a prospectus within the meaning of the FinSA or under any other applicable laws.